

Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung [GBl. I S. 5813) unterliegt oder als Leihverpackung vereinbart wurde.

(2) Die Leihverpackung ist innerhalb folgender Fristen zurückzugeben, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart wird:

- a) bei Kammzügen 45Tage,
- b) bei den übrigen Erzeugnissen 75 Tage.

(3) Abnutzungsgebühren für die Leihverpackung dürfen nur im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen berechnet werden. Die Kosten für die Rücksendung der Leihverpackung trägt der Besteller.

(4) Waggonplanen, die der Lieferer beim Versand im offenen Güterwagen zur Verfügung stellt, hat der Besteller unverzüglich nach Eingang der Lieferung durch Eilgut oder durch Exprefgut an den Lieferer frachtfrei zurückzusenden. Der Lieferer ist berechtigt, für jede zur Verfügung gestellte Waggonplane eine Abnutzungsgebühr von 1 DM täglich zu berechnen.

§12

Rechnungserteilung

(1) Der Lieferer hat die Rechnung in zweifacher Ausfertigung zu erteilen.

(2) Die Rechnung hat, unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen, folgende Angaben zu enthalten:

- a) Name und Anschrift des Lieferers,
- b) Name und Anschrift des Bestellers,
- c) das Datum,
- d) Mengeneinheit, Menge, Einzel- und Gesamtpreis bei genauer Bezeichnung der zulässigen Nebenkosten,
- e) Bezeichnung der gelieferten Erzeugnisse unter Angabe der Sorten,
- f) Bezeichnung des Vertrages,
- g) Warennummer,
- h) Versanddatum und Versandart,
- i) das anzuwendende Verrechnungsverfahren oder die Aufforderung, unter Angabe des Bankkontos den Rechnungsbetrag zu überweisen.

§13

Mengenabweichungen

Von den in einem Monat zu liefernden Erzeugnissen sind gegenüber der vereinbarten Menge folgende Abweichungen zulässig, ohne daß dadurch die in einem Quartal zu erbringende Gesamtmenge berührt wird:

- a) 50 kg, wenn die zu liefernde Monatsmenge nicht mehr als 1000 kg beträgt,
- b) 5 %, wenn die zu liefernde Monatsmenge mehr als 1000 kg beträgt.

§14

Feststellung der Handelsmasse (Handelsgewicht)

(1) Die absolute Trockenmasse der Erzeugnisse -und der jeweils gültige Handelszuschlag ergeben die Handelsmasse (Rechnungsmasse).

(2) Alle Handelsmassedifferenzen werden nur im Rahmen des amtlichen Konditionierverfahrens auf Grund der hierfür geltenden Bestimmungen entschieden, sofern der Lieferer keine andere Regelung zuläßt. Unter amtlicher Konditionierung im Sinne dieser Bestimmungen sind die Prüfungen durch die zuständige Prüfdienststelle des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (im folgenden als DAMW bezeichnet) zu verstehen.

(3) Abweichungen der Handelsmasse bis zu $\pm 0,5$ % sind zulässig.

(4) Wird die zulässige Abweichung der Handelsmasse unterschritten, so kann der Besteller nach seiner Wahl Nachlieferung oder Preisvergütung verlangen. Bei Überschreitung der zulässigen Abweichung der Handelsmasse kann der Lieferer Preisnachforderung erheben, soweit der Besteller die zu viel gelieferten Erzeugnisse nicht zurückgibt.

(5) Die Gebühren der amtlichen Konditionierung des Bestellers sowie die damit verbundenen Beförderungskosten der Erzeugnisse sind Nebenforderungen der Gewährleistung im Sinne des § 63 Abs. 1 des Vertragsgesetzes.

§15

Niederschrift über die Mängel

Der Besteller hat gemeinsam mit dem Lieferer über die Art und den Umfang der Mängel eine Niederschrift aufzunehmen, soweit nicht das DAMW die Überprüfung vornimmt. Der Besteller hat diese Niederschrift allein aufzunehmen, wenn der Lieferer auf die gemeinsame Aufnahme der Niederschrift verzichtet oder nicht binnen 3 Werktagen nach Eingang der Mängelanzeige seine Bereitschaft zur gemeinsamen Aufnahme der Niederschrift erklärt hat. Die Aufnahme der Niederschrift hat innerhalb 4 Werktagen nach Eingang der Mängelanzeige zu erfolgen. Der Lieferer hat innerhalb derselben Frist die im § 59 Abs. 3 des Vertragsgesetzes bezeichneten Verfügungen zu treffen.

§16

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt auch für Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung geschlossen worden sind, soweit diese die Lieferung und Abnahme der im § 1 genannten Erzeugnisse nach Inkrafttreten dieser Anordnung betreffen.

Berlin, den 31. Januar 1961

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

L. V.: Dr. F e l d m a n n
Mitglied der Staatlichen Plankommission

Anordnung

über die Allgemeinen Lieferbedingungen
für Garne und Zwirne der Baumwoll-, Vigogne-
und Grobgarnspinnereien.

Vom 31. Januar 1961

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Lieferbedingungen finden für alle Verträge Anwendung, die die Lieferung und Abnahme folgender Garne und Zwirne betreffen, soweit beide Partner gemäß §§ 1 und 2 des Vertragsgesetzes vertragspflichtig sind:

- a) Baumwollgarne und -zwirne,
- b) Baumwollgarne und -zwirne aus Importen,
- c) Garne und Zwirne aus Chemiefasern, die im Baumwollspinnverfahren hergestellt werden,